

Direktion für Völkerrecht

s.C.41.775.18. - SE/ZD

3003 Bern, 21. Februar 1990

Gesprächsnotiz

Kurzprotokoll der schweizerisch-österreichischen informellen Konsultationsgespräche über EWR-Fragen in Wien vom 19.2.1990

Schweizerische Delegation (CH): Botschafter Krafft (KT), Minister Luciri (Schweizerische Botschaft Wien), Seger.

Oesterreichische Delegation (A): Botschafter Türk (T), Gesandter Woschnak, Längle, Azizi, Brandsteindl, Dossi, Binder.

1. Einleitende Bemerkungen

KT: Die letzte Sitzung mit der EG-Kommission (EGK) in der Arbeitsgruppe V über rechtliche und institutionelle Fragen eines EWR hinterlässt ein ungutes Gefühl. Die Thematik scheint keine Priorität für die EGK mehr zu bilden. Eine gemeinsame Sprache zwischen den EFTA-Staaten und der EGK ist schwierig zu finden. Die EGK glaubt immer noch, beim EWR handle es sich um die Ausdehnung von EG-Recht.

Die informellen Gespräche der EFTA-Delegationen in Stockholm (HLSG) scheinen darauf hinzudeuten, dass die Entscheide des EWR-Rates ratifikationsbedürftig ausgestaltet würden.

T: Der Antrag auf EG-Mitgliedschaft ist rechtlich-institutionell gesehen einfacher als die EWR-Verhandlungen. Es besteht ein grosser Unterschied zwischen den Rechtsauffassungen der skandinavischen Staaten einerseits und Oesterreichs/der Schweiz andererseits.

Für **A** macht der EWR-Ansatz nur dann Sinn, wenn er die Elemente Zollunion und Landwirtschaft mitumfasst (Woschnak). Diese Kapitel sind für **A** noch nicht abgeschlossen, obwohl es sich realistischweise keine allzugrossen Chancen für einen Erfolg ausrechnet.

Eine nachträgliche Ratifikation von EWR-Beschlüssen, wie sie in Stockholm besprochen worden war, liegt nicht in österreichischem Interesse, da ein derartiges Verfahren die rechtliche Homogenität des EWR in Frage stellt (**T**).

2. Vertragsparteien des EWR

Es besteht Einigkeit, dass kein Bedarf besteht für eine eigenständige Vertragspartei-Qualität der EFTA als Organisation. **A** hat keine Einwände gegen eine Vollmitgliedschaft von FL beim EWR.

✓

| | |
|--------------------------------|---------------|
| Bundesamt für Aussenwirtschaft | |
| No. | |
| EE | 77.237.A |
| R | 22. FEB. 1990 |
| Kopie an | |
| b/A Fed | |

3. Decision shaping/making-Verfahren (DS/DM)

Für A sind insbesondere folgende Elemente wichtig:

- DS/DM-Verfahren "à 19", zwecks Ermöglichung von Koalitionen zwischen einzelnen EFTA- und EG-Staaten, d.h. kein "speaking with one voice" der EFTA-Staaten.
- Keine EFTA-Mehrheitsentscheide.
- Echte Mitbestimmung auf EWR-Ebene, da ansonsten der Verlust an Souveränität und Demokratie grösser ist als bei einem Beitritt zur EG.
- Frühzeitige und dauernde Einflussnahme auf die EG-Staaten. Die Erfahrungen in der UNO zeigen nämlich, dass es praktisch unmöglich ist, eine durch EG-interne Verhandlungen gefestigte Position der EG-Staaten nachträglich noch mittels Interventionen von Dritten zu ändern.

KT stellt das schweizerische Konzept der standstill-Verpflichtung während des decision shaping-Prozesses vor. Wir präzisieren, dass es nicht darum geht, mit dem Beginn des DS-Prozesses sämtliche internen gesetzgeberischen Aktivitäten der Vertragsparteien einzufrieren, sondern dass verhindert werden soll, vor einem rechtsverbindlichen EWR-Ratsbeschluss ein "fait accompli" zu schaffen. Diese Verpflichtung der Vertragsparteien bildet einen Ausfluss des völkerrechtlichen Grundsatzes von Treu und Glauben.

A versteht zwar unser Beharren auf diesen Punkt nicht ganz, ist aber nicht grundsätzlich gegen das Konzept als solches.

5. EWR-Gericht

Angesichts der knapp bemessenen Verhandlungszeit werden sich die Arbeiten am EWR-Gericht voraussichtlich auf die Bereiche Streitschlichtung und Vorabentscheidungen konzentrieren müssen. Es besteht Einigkeit, dass zumindest für die Streitschlichtungsverfahren EG/EFTA-Staaten eine paritätische Zusammensetzung des Gerichts wünschbar wäre, wo jeweils die klägerische und die beklagte Partei durch einen Richter "vertreten" wären. Ob dies realisierbar ist, bleibt offen. A (Türk) sieht gegebenenfalls Neutralitätsprobleme bei bindenden Mehrheitsentscheiden in gerichtlichen zwischenstaatlichen Streitbeilegungsverfahren.

6. Ueberwachung im EWR (surveillance)

Es besteht Uebereinstimmung, dass auch im Ueberwachungsbereich keine Supranationalisierung der EFTA hergestellt werden dürfe. A befürwortet eine einzige EWR-Kommission auf der Basis und mit den Strukturen der bestehenden EG-Kommission, gibt aber zu, dass bei dieser Option der Schritt zu einer eigentlichen EG-Mitgliedschaft nicht mehr gross sei. Die Zwei-Pfeiler-Lösung ist abzulehnen.

Auf die Frage von KT, ob überhaupt eine allgemeine Ueberwachung des EWR nötig sei und nicht auch spezifische Ueberwachungsverfahren (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, öffentliche Beihilfen, Wettbewerbsrecht) ausreichen, meinte T, dass auch ein solches System durchaus geprüft werden könne.

7. EWR-Parlament

Es könnte beispielsweise ein Ausschuss des Europäischen Parlamentes (EP) für EWR-Fragen gemeinsam mit EFTA-Parlamentariern tagen. Dadurch könnten die EFTA-Parlamentarier auf das EP Einfluss nehmen. Die Parlamentarier der EFTA-Staaten würden nicht mit einer Stimme sprechen, sondern würden entsprechend den parlamentarischen Gepflogenheiten Fraktionen gemäss ihrer Parteizugehörigkeit bilden und ihre Einflussnahme auf das EP parteigebunden ausüben. Für **A** könnten dem EWR-Parlament auch gewisse EWR-Budgetkompetenzen übertragen werden. Es bestand Uebereinstimmung, dass einem zukünftigen EWR-Parlament eine bescheidenere Rolle als dem EP zukommen wird. Beim anschliessenden Mittagessen hielt Botschafter Scheich gar eine parlamentarische Institution, welche mehr als bloss informative oder meinungsbildende Funktion hätte, für kaum vorstellbar.

8. Politische Komponente eines EWR

T sieht vorerst keine neutralitätsrechtlichen oder neutralitätspolitischen Probleme einer politischen Komponente innerhalb des EWR (vgl. Punkt 8 der Ministererklärung vom 19. Dezember 1989). Allfällige Neutralitätsprobleme reduzieren sich mit der Zunahme der am Diskussionsprozess beteiligten Staaten. Die Anzahl der EWR-Mitglieder wird fast gleichbedeutend sein mit den Europaratsstaaten. Beide Delegationen stellen indessen übereinstimmend fest, dass die Neutralitätsproblematik des EWR und ihrer politischen Komponente noch vertieft geprüft werden müsse.

9. Fazit

Die informellen bilateralen Konsultationen haben ihren Zweck erfüllt, indem sie beiderseitig das Gefühl des gegenseitigen Verständnisses und der Existenz gemeinsamer Positionen verstärkten. Trotz fast dreistündiger Gesprächsdauer konnte angesichts der Vielzahl der anstehenden Probleme keine vertiefte Diskussion zu Detailfragen erwartet werden. Zusammenfassend lässt sich dennoch feststellen, dass die Gemeinsamkeiten bei weitem die Divergenzen in einzelnen Sachfragen überwiegen. In der praktischen Umsetzung dieser Feststellung wird wohl auch der Nutzen dieser Gespräche liegen: Sie könnten dazu beitragen, bestehende Divergenzen zu reduzieren, Gemeinsames hervorzuheben und damit vermehrt gleichgelagerte Standpunkte gegenüber den nordischen Delegationen zu vertreten. Die Konsultationen sollen deshalb fortgesetzt werden, wozu **KT** die österreichische Delegation nach Bern eingeladen hat.


(Paul Seger)

PS: Es wird sich weisen, ob und inwieweit die geschilderte schweizerisch-österreichische Konkordanz durch die neusten Entwicklungen (Stockholmer Konsens über Ratifikationsvorbehalt für EWR-Beschlüsse, Brüsseler Absprache S-CH über das Zwei-Stufen-Verfahren zur Annahme von EWR-Beschlüssen) berührt werden wird.

Kopien an:

- Herrn Staatssekretär Blankart, BAWI
- Herrn Staatssekretär Jacobi, EDA
- Herrn Botschafter Kellenberger, IB
- Pol. Abt. I
- Schweizerische Mission Brüssel
- Schweizerische Botschaft Wien
- Herrn Vizedirektor O. Jacot-Guillarmod, BJ
- Herrn D. Felder, IB
- Mlle C.-E. Cottier, BJ
- KT
- GT/VDF/BWE/BT/HAA
- SE